

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 28. April 1972

Datum	Inhalt	Seite
11. 4. 1972	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) . . . . .	157
18. 4. 1972	Erste Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (1. ZustVHandwO) . . . . .	162
18. 4. 1972	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes . . . . .	162
13. 3. 1972	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anweisung der Dienstbezüge sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumsszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen . . . . .	162
16. 3. 1972	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	163
29. 3. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin . . . . .	163
29. 3. 1972	Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei . . . . .	167
5. 4. 1972	Verordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder	167
7. 4. 1972	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule . . . . .	167
6. 4. 1972	Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung . . . . .	168
	Druckfehlerberichtigungen . . . . .	168

## Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)

Vom 11. April 1972

Auf Grund des § 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 475) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) in der vom 1. Januar 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 10. Oktober 1961 (GVBl. S. 229),
- die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 22. Februar 1971 (GVBl. S. 68),
- die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 200),

d) die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 475).

München, den 11. April 1972

**Bayerische Staatskanzlei**

Dr. K e ß l e r, Ministerialdirektor

## Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatskanzlei

Die Staatskanzlei unterstützt den Ministerpräsidenten und die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben (Art. 52 Satz 1 der Verfassung). Dazu gehört die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

- Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik — unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien,

2. Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Staatsregierung, grundsätzliche Fragen des Verkehrs zwischen obersten Staatsorganen,
3. Koordinierung der Tätigkeit der Ministerien, Vorbereitung der Beschlußfassung der Staatsregierung, insbesondere Stellungnahme zu allen Angelegenheiten unter politischen, staatsrechtlichen und formellen Gesichtspunkten,
4. Anträge, Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten einschließlich der namens der Staatsregierung abzugebenden Äußerungen, insbesondere gegenüber den Verfassungsgerichten — unter Mitwirkung beteiligter Ministerien,
5. formelle Vorbereitung der Sitzungen des Ministerrats und ihre Durchführung und Abwicklung,
6. formelle Behandlung der Landtags- und Senatsbeschlüsse, Vorbereitung der Ausfertigung verfassungsmäßig zustande gekommener Gesetze und Rechtsverordnungen der Staatsregierung,
7. Abschluß von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen mit den Regierungen anderer Länder — unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien,
8. Neugliederungsfragen und — unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien — Angelegenheiten der Landesgrenze, soweit sie Grenzänderungen und die Festsetzung der Landesgrenze betreffen,
9. die Pflege der Beziehungen zu Bund und Ländern und der sonstigen Beziehungen nach außen, insbesondere der Verkehr mit Staatsoberhäuptern und Regierungen und mit Regierungsmitgliedern auswärtiger Staaten einschließlich ihrer Einladung nach Bayern, die Einrichtung von Kommissionen und Gesprächsgruppen mit auswärtigen Staaten auf Regierungsebene und deren Geschäftsführung, die Angelegenheiten des Verkehrs mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen — die Zuständigkeiten auf Grund besonderer Vorschriften, insbesondere über den Rechts- und Amtshilfeverkehr, bleiben unberührt —,
10. Beziehungen zur Bundeswehr und zu den auf bayerischem Gebiet stehenden ausländischen Streitkräften,
11. Vorbereitung der Verleihung von Auszeichnungen durch den Ministerpräsidenten sowie Mitwirkung bei der Verleihung von Auszeichnungen durch den Bundespräsidenten,
12. Vorbereitung von Anordnungen des Ministerpräsidenten auf dem Gebiet des Gnadenrechts,
13. Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben der Staatsregierung und Besucherdienst Inter Nationes,
14. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ergebnisse der Sitzungen des Ministerrats, Geschäftsführung der gemeinsamen Informationsbearbeitung innerhalb der Staatsregierung und — unbeschadet § 3 Nr. 18 und § 5 Nr. 4 — kommunikationspolitische Angelegenheiten,
15. Federführung bei der Sammlung des Landesrechts, Schriftleitung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Bayerischen Staatsanzeigers,
16. Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses des Landesamtes für Datenverarbeitung und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.

## § 2

## Die Ministerien\*)

(1) Die Geschäfte der Staatsregierung werden gemäß den §§ 3 bis 11 auf folgende Geschäftsbereiche (Ministerien) aufgeteilt (vgl. Art. 49 Abs 1 der Verfassung):

1. das Staatsministerium des Innern,
2. das Staatsministerium der Justiz,
3. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
4. das Staatsministerium der Finanzen,
5. das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr,
6. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
7. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
8. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Die aus Gesetzen oder Rechtsverordnungen sich ergebende Zuweisung einzelner Aufgaben an bestimmte Ministerien bleibt unberührt.

## § 3

## Das Staatsministerium des Innern

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern umfaßt die Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, insbesondere:

1. die Organisation und den Dienstgang der staatlichen allgemeinen inneren Verwaltung, deren Verfahren und die Verwaltungsrechtspflege,
2. die Bearbeitung von staatsrechtlichen Angelegenheiten (des Senatsgesetzes, des Wahlrechts usw.),
3. das Wehrwesen, die zivile Verteidigung, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Staatsangehörigkeitswesen, die staatlichen Auszeichnungen und die Angelegenheiten der Landesgrenze, unbeschadet § 1,
4. die Angelegenheiten der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände, das Sparkassenwesen einschließlich der Aufsicht über den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband und die Bayerische Gemeindebank sowie die Aufsicht über den Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen und die Bayerische Verwaltungsschule,
5. das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Polizei einschließlich der Polizeischulen,
6. das Gesundheitswesen — unbeschadet des § 9 Nr. 6 — und das Veterinärwesen, einschließlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, des Arzneimittelwesens und des Ausbildungs- und Prüfungswesens für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens, die eine Hochschulausbildung erfordern,
7. — unbeschadet § 10 — das Bauwesen (Hochbau, Bauordnung und Ortsplanung, Siedlungs- und Wohnungsbau, Straßen- und Brückenbau, Wasserbau und Wasserwirtschaft, allgemeines Verbindungswesen in bezug auf Leistungen und Bauleistungen für die Staatsbaubehörden) und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Siedlungs- und Wohnungsrechts, das Baurecht und das Recht der örtlichen Planung, das Straßen- und Wegerecht, das Wasserrecht und Wasserverbands-

\*) Siehe dazu Erlaß des Bayerischen Ministerpräsidenten über Aufgabenbereich und Stellung des Staatsministers für Bundesangelegenheiten vom 8. Januar 1963 (StAnz. Nr. 2), geändert durch Erlaß vom 22. Februar 1965 (StAnz. Nr. 9).

recht sowie die Landeshafenverwaltung und die Angelegenheiten der Wasserstraßen mit Ausnahme des Schiffsverkehrs,

8. die Angelegenheiten der Enteignung und der Tumultschäden,
9. die Angelegenheiten der Stiftungen unbeschadet § 5 Nr. 10,
10. die Feuersicherheit einschließlich des Kaminkehrwesens und das Feuerlöschwesen,
11. den Vollzug der Straßenverkehrsordnung, das Führerschein- und Fahrlehrerwesen und die Verkehrserziehung,
12. das Personenstandswesen und das Namensrecht,
13. das Freizügigkeits-, Aufenthalts- und Auswanderungswesen,
14. das Sammlungs-, Lotterie- und Glücksspielwesen unbeschadet § 6 Nr. 15,
15. das öffentliche Versicherungswesen,
16. die Angelegenheiten der Statistik,
17. das öffentliche Vereinsrecht,
18. das Presserecht,
19. das Waffen- und Sprengstoffrecht,
20. die sicherheitsrechtliche Behandlung des Theater- und Filmwesens,
21. das Feiertagsrecht.

#### § 4

##### Das Staatsministerium der Justiz

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz umfaßt die Angelegenheiten der Rechtspflege, insbesondere:

1. das bürgerliche Recht und das Strafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts, das Gerichtsverfassungs- und das Verfahrensrecht der ordentlichen Gerichte einschließlich des einschlägigen Kostenrechts,
2. die Stellungnahme zu allen die Rechtspflege berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen,
3. die Aufsicht über die gesamte bürgerliche (streitige und nichtstreitige) Rechtspflege einschließlich des Grundbuch- und des Notariatswesens,
4. die Aufsicht über die Strafrechtspflege,
5. den Strafvollzug,
6. im Rahmen der Ermächtigung durch den Ministerpräsidenten die Ausübung des Begnadigungsrechts,
7. die Organisation der ordentlichen Gerichte und der bei ihnen errichteten Staatsanwaltschaften,
8. die Angelegenheiten der Rechtsanwälte und das Rechtsberatungswesen,
9. die Durchführung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland,
10. die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern,
11. die Leitung und Beaufsichtigung aller sonstigen Angelegenheiten der Justizverwaltung,
12. das Prüfungswesen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und für die übrigen Laufbahnen im Bereich der Justizverwaltung.

#### § 5

##### Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus umfaßt die Angelegenheiten

des Unterrichts und der Erziehung, der Wissenschaft und der Kunst, ferner die Religions- und Kirchenangelegenheiten, insbesondere:

1. das gesamte Schul- und Unterrichtswesen und — unbeschadet § 8 Nr. 6 — den fachlichen Unterricht,
2. die Erziehungsanstalten und die Jugendpflege ausschließlich der Jugendfürsorge,
3. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst einschließlich der einschlägigen Anstalten, Einrichtungen und Sammlungen und des Bücherei- und Archivwesens,
4. die Angelegenheiten des Rundfunks und des Fernsehens, die kulturellen Angelegenheiten des Films und das künstlerische Vortragswesen,
5. die Denkmalpflege und die Pflege des heimatischen Kulturguts,
6. das Theaterwesen unbeschadet § 3 Nr. 20,
7. die Angelegenheiten der Volksbildung,
8. die körperliche Ertüchtigung,
9. die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften,
10. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege und dem Sport gewidmet sind.

#### § 6

##### Das Staatsministerium der Finanzen

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen umfaßt die Finanzangelegenheiten des Staates, insbesondere:

1. die Aufstellung des Gesamthaushaltsplanes und die Überwachung seines Vollzugs,
2. die Stellungnahme zu allen den Staatshaushalt berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung,
3. das staatliche Kassen- und Rechnungswesen,
4. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Beschaffung des Sachbedarfs der Behörden und der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Bauwesen die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gegeben ist,
5. das staatliche Steuer-, Kosten- und Gebührenwesen einschließlich der Lastenausgleichsabgaben,
6. den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
7. das Recht des öffentlichen Dienstes für die gesamte Verwaltung in Fragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung (vor allem das Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht),
8. die Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete,
9. die Angelegenheiten der staatseigenen Miet-, Dienst- und Werkwohnungen, soweit es sich nicht um die Verwaltung der anderen Behörden als Verwaltungsvermögen überwiesenen Wohnungen im einzelnen handelt,
10. die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung des Staates, soweit es sich nicht um die Verwaltung der anderen Behörden als Verwaltungsvermögen überwiesenen Gegenstände im einzelnen handelt, ferner den Erwerb, die Veräußerung und Belastung unbeweglichen Vermögens des Staates und die Durchführung des Art. 81 der Verfassung,
11. die Verwaltung der Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen und der Eigenbetriebe des Staates, insbesondere der Staatsbä-

- der, der staatlichen Schifffahrt auf dem Königs- und dem Tegernsee, dem Ammer- und dem Starnberger See, und der Staatlichen Münze,
12. die Finanzbauverwaltung zur Durchführung von Bauaufgaben des Staates auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und der übertragenen Bundesaufgaben,
  13. das Vermessungs-, Kataster- und Abmarkungswesen, die amtlichen Kartenwerke und das Luftbildwesen in Angelegenheiten der amtlichen Kartographie,
  14. die Rechtsstreitigkeiten des Staates und die Beratung der Ministerien in den einschlägigen Rechtsangelegenheiten,
  15. das Lotteriewesen des Staates,
  16. die Angelegenheiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und — unbeschadet § 7 Nr. 14 — die Angelegenheiten der Landeszentralbank von Bayern,
  17. das Staatsschuldenwesen und die Staatsbürgschaften,
  18. die Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte,
  19. die Wiedergutmachung.

## § 7

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft sowie das Verkehrswesen, insbesondere:

1. das Gewerberecht — ausgenommen die Angelegenheiten des Vollzugs der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung — sowie die Durchführung der Verwaltungsaufgaben im Recht der Industrie- und Handelskammern, der Handelsgesellschaften und der wirtschaftlichen Vereine,
2. das Handwerksrecht,
3. das Preisrecht, die gesamte Preisbildung und Preisüberwachung, das Wirtschaftsrecht, das Wettbewerbsrecht und die Kartellaufsicht,
4. das Bergwesen, die geologische Landesuntersuchung und Dokumentation sowie die Förderung der Aufsuchung von Bodenschätzen und Wasservorkommen,
5. die Ausnutzung der Atomenergie zu wirtschaftlichen Zwecken — unbeschadet § 10 Nr. 2 —,
6. die Angelegenheiten der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der wirtschaftlichen Integration,
7. die Aufsicht bzw. Betreuung hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen bzw. durch staatliche Mittel geförderten Anstalten und Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Berufsausbildung und Fortbildungseinrichtungen, unbeschadet der Schulaufsicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
8. die Angelegenheiten der gewerblichen Berufsvertretungen, das gewerbliche Ausstellungs- und Messewesen, das Genossenschaftswesen und die Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer und verwandter Berufe,
9. die allgemeine Wirtschaftsförderung, Kreditprogramme und Investitionsfragen, die Angelegenheiten der Rationalisierung, der Erfinderförderung und die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung,
10. die Angelegenheiten der Grenz- und strukturschwachen Gebiete einschließlich der Frachthilfe sowie das öffentliche Auftragswesen einschließlich

der Deckung des Verteidigungsbedarfes und der Beteiligung der bayerischen Wirtschaft an den Beschaffungen des Bundes, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Bauwesen die Zuständigkeiten des Staatsministeriums des Innern und, wenn Bauangelegenheiten der Finanzverwaltung in Betracht kommen, die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen gegeben ist,

11. das Filmwesen unbeschadet § 5 Nr. 4,
12. den Fremdenverkehr,
13. das Meß- und Eichwesen,
14. die Börsen-, Banken- und Versicherungsaufsicht, das Währungswesen sowie das Wertpapier- und Emissionswesen,
15. den Binnenhandel und die Außenwirtschaft, die innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen sowie den Warenverkehr mit West-Berlin,
16. das Straßenverkehrswesen — unbeschadet § 3 Nr. 11 und § 10 Nr. 2 — und die Angelegenheiten des gewerblichen Straßenpersonen- und Straßengüterverkehrs,
17. die Angelegenheiten der Binnenschifffahrt und der Schifffahrt auf dem bayerischen Bodenseean- teil,
18. die Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftfahrtforschung und den Wetterdienst unbeschadet § 5 Nr. 3 und § 10 Nr. 2,
19. die Angelegenheiten des Eisenbahn- und Bergbahnwesens sowie die Angelegenheiten des Postwesens,
20. den Vollzug des Art. 160 der Verfassung.

## § 8

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umfaßt die Angelegenheiten der Volksernährung, der Landwirtschaft und des Forstwesens, insbesondere:

1. Ackerbau einschließlich Saatzucht und Pflanzenschutz (Schädlingsbekämpfung),
2. Wein-, Obst- und Gartenbau und landwirtschaftliche Sonderkulturen,
3. Grünlandwirtschaft einschließlich Almwirtschaft und Weiderecht,
4. Moor-, Torf- und Ödlandwirtschaft,
5. Tierzucht einschließlich Fischzucht und Bienenhaltung, Verkehr mit Futtermitteln sowie Hufbeschlag und Hufbeschlagschulen, ferner die Angelegenheiten der Pferderennen, Rennvereine und Buchmacher sowie das Totalisatorwesen,
6. die fachliche Beratung und Fortbildung der Landwirte sowie die Förderung der ländlichen Hauswirtschaft, die Lehre und Gehilfenfortbildung in der Landwirtschaft, der ländlichen Hauswirtschaft und den landwirtschaftlichen Sonderberufen einschließlich der Lehrlingsvermittlung und der Landjugendberatung und die Ausbildung in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (einschließlich der höheren Fachschulen), Fachakademien und Ausbildungsstätten und in den Lehrgängen auf den in den Nummern 1 bis 5, 13 und 16 genannten Fachgebieten,
7. die grundsätzlichen Fragen der Agrarwirtschaft, die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und die Feststellung der landwirtschaftlichen Ertragslage,
8. das landwirtschaftliche Kreditwesen und die Staatsaufsicht über die Landwirtschaftsbank,
9. die Flurbereinigung und die Förderung der Landtechnik,

10. die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften sowie das landwirtschaftliche Ausstellungswesen,
11. den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr und das landwirtschaftliche Pachtwesen,
12. die ländliche Siedlung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen in der Landwirtschaft und die Seßhaftmachung und Bodenreform,
13. das Jagd- und Fischereiwesen,
14. Ein- und Ausfuhr sowie Vorratshaltung von Nahrungsgütern,
15. die Markt- und Absatzfragen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei und den Vollzug für solche Erzeugnisse erlassenen Marktordnungsgesetze,
16. die Milchwirtschaft und das Molkereiwesen, die milchwirtschaftliche Ausbildung und die Angelegenheiten der Molkereischulen unbeschadet der Aufgaben der Hochschulen auf diesen Gebieten,
17. Ausfuhr von Rohholz und die Holzwirtschaftsstatistik,
18. die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatsforsten einschließlich der Staatsjagden und Triftanstalten,
19. die Aufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen und die Bewirtschaftung dieser Waldungen, soweit sie der Staatsforstverwaltung auf Grund Gesetzes oder Vertrags zusteht,
20. die Förderung der Privatwaldwirtschaft,
21. die Fachaufsicht über den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Wälder.

## § 9

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung umfaßt die arbeitsrechtlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere:

1. das Arbeitsrecht (Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht sowie kollektives Arbeitsrecht einschließlich des Betriebsverfassungsrechts) und die Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit,
2. das Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,
3. die Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung sowie der Arbeitslosenversicherung einschließlich der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge,
4. die Berufsnachwuchsplanung, die Berufshilfe und die berufliche Förderung der Jugend unbeschadet § 5 Nr. 1 und 2, § 7 Nr. 7 und § 8 Nr. 6, sowie arbeitspädagogische und arbeitspsychologische Fragen,
5. die Angelegenheiten der Heimkehrer, des Mutter-schutzes, der Heimarbeit und der Frauenarbeit sowie die Ehrung von Arbeitsjubilaren,
6. die Gesundheitsvor- und -fürsorge, das Krankenhauswesen, die sport- und badermedizinischen Fragen, die Geschäftsführung des Landesgesundheitsrates,
7. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Versorgung der Angehörigen von Kriegsgefangenen und den Vollzug des Häftlingshilfegesetzes,
8. die Sozialversicherung (gesetzliche Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und Knappschaftliche Versicherung),
9. die Handwerkerversorgung, die Alterssicherung der Landwirte, die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde und die Kindergeldgewährung,

10. die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und deren Verbände, die Familienausgleichskassen und die Versicherungsbehörden,
11. die Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit,
12. den Arbeitsschutz einschließlich des Betriebs-schutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonder-arbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, jeweils soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr oder für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist,
13. die Sozialhilfe, die Jugendfürsorge und den Jugendschutz, die Kriegsofferfürsorge und die Schwerbeschädigtenfürsorge,
14. die Angelegenheiten der Familienhilfe,
15. die Aufsicht über den Technischen Überwachungsverein München e. V.,
16. die Angelegenheiten des Lastenausgleichs einschließlich des Feststellungsverfahrens, der Alt-sparerentschädigung und des Währungsausgleichs, unbeschadet § 6 Nr. 5,
17. die Angelegenheiten der Kriegsgefangenenent-schädigung und der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
18. das Wohnungswesen einschließlich der Wohn-raumbewirtschaftung,
19. die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flücht-linge, Evakuierten und heimatlosen Ausländer einschließlich der wirtschaftlichen Eingliederung und der Mitwirkung bei der Pflege der Kultur der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Lagerwesens.

## § 10

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen umfaßt die Aufgaben der Landesentwicklung und die Umweltfragen, insbesondere:

1. die Raumordnung und die Landesplanung vor allem die Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung und die Ermittlung und Fort-schreibung der für die räumliche Entwicklung bedeutsamen Tatsachen und Entwicklungen (Raum-beobachtung),
2. vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur, die Landschaft, den Boden, das Wasser und die Luft, ferner
  - a) die Planung und bei der Rechtsetzung die Federführung in den Fragen des Immissionsschutzes, insbesondere des Schutzes gegen Luftver-unreinigungen, Schall, Erschütterungen, Licht oder Wärme (ausgenommen das Baurecht), des Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie, des Strahlenschutzes und in Fragen der Abfallbesei-tigung, jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich betroffen ist,
  - b) Erarbeitung von Zielvorstellungen für den Ge-wässerschutz,
  - c) die Angelegenheiten des Vollzuges der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung, soweit nicht das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zuständig ist, und — nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften — des Atomrechts, des Strahlenschutzes und des Immissionsschutzes,
  - d) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen des Voll-zugs der Rechtsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm, gegen Fluglärm, von Immissions-schutzvorschriften im Straßenverkehrsrecht und von sonstigen Rechtsvorschriften, die auf die Ziele des Buchstaben a gerichtet sind,

3. den Naturschutz, den Landschaftsschutz und — unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — die Landschaftspflege,
4. Koordinierung der Angelegenheiten von Freizeit und Erholung,
5. die Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen.

### § 11

#### Besondere Bestimmungen

(1) Für die Behandlung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen im Bereich der Bundesgesetzgebung und der Landesgesetzgebung ist das für den jeweiligen Gegenstand nach den §§ 3 bis 10 zuständige Ministerium federführend. § 1, § 4 Nr. 2, § 6 Nr. 2 und § 10 Nr. 2 bleiben unberührt.

(2) Für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen, für die Regelung des Verfahrens der Behörden und für die Aufsicht über die Behörden und Beamten ist unbeschadet besonderer Vorschriften und des § 3 Nr. 1 jedes Ministerium innerhalb seines Geschäftsbereichs zuständig.

(3) Die Ministerien haben in allen Angelegenheiten, die den Geschäftskreis eines anderen Ministeriums berühren, dieses an der Erledigung zu beteiligen.

(4) Vorlagen in Personalangelegenheiten, die der Beschlussfassung der Staatsregierung vorbehalten sind, werden von dem Ministerium erstellt, in dessen Haushalt die betreffenden Planstellen ausgebracht sind.

(5) In allen Bauangelegenheiten haben sich die Ministerien der Baubehörden der inneren Verwaltung zu bedienen, soweit nicht die Finanzbauverwaltung zuständig ist.

### § 12

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft\*\*).

(2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956.

(3) Mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden aufgehoben

- a) die Verordnung über die Staatsministerien vom 11. Februar 1932 (GVBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1935 (GVBl. S. 101);
- b) die Verordnung über den Geschäftsbereich der Staatskanzlei des Freistaates Bayern vom 31. Mai 1933 (GVBl. S. 153);
- c) die Verfügung über den Geschäftsbereich der Staatskanzlei des Freistaates Bayern vom 31. Mai 1933 (GVBl. S. 154);
- d) die Geschäftsordnung für die Bayerische Staatsregierung vom 1. August 1952.

\*\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 1956 (BayES I S. 19). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

### Erste Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (1. ZustVHandwO)

Vom 18. April 1972

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3 Satz 4, 49 Abs. 3 Satz 2, 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

- Die der Landesregierung zustehende Befugnis,
1. die zuständige Stelle für die Ausführung des § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung zu bestimmen,

2. auf Grund von § 49 Abs. 3 der Handwerksordnung zu bestimmen, daß der Besuch einer Fachschule ganz oder teilweise auf die gemäß § 49 Abs. 1 vorgeschriebene Gesellentätigkeit zum Zwecke der Zulassung zur Meisterprüfung anzurechnen ist,
  3. durch Rechtsverordnung auf Grund von § 113 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung eine von der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 1 abweichende Beitragseinziehung zuzulassen,
- wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1972 in Kraft; gleichzeitig tritt die Erste Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (1. ZustVHandwO) vom 23. November 1965 (GVBl. S. 326) außer Kraft.

München, den 18. April 1972

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

### Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

Vom 18. April 1972

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Soweit der Freistaat Bayern Träger der Unfallversicherung ist, beträgt der Jahresarbeitsverdienst höchstens 48 000 Deutsche Mark.

#### § 2

Die in § 1 bestimmte Höchstgrenze gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, soweit das Vierzehnte Renten Anpassungsgesetz vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1257) anzuwenden ist.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1972 in Kraft.

München, den 18. April 1972

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anweisung der Dienstbezüge sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

Vom 13. März 1972

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes sowie auf Grund des Art. 88a des Bayerischen Beamtenengesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 476) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anweisung der Dienstbezüge sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 22. September 1971 (GVBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:  
„c) für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz  
dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz.“
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „für den Leiter der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Behörde“ ersetzt durch die Worte „für die Leiter der in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Behörden“.
3. In § 2 Abs. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:  
„c) für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz  
dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz.“
4. In § 3 Abs. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:  
„c) für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz  
dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz.“
5. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Für den Leiter der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Behörde“ ersetzt durch die Worte:  
„Für die Leiter der in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Behörden“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 13. März 1972

**Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Max Streibl, Staatsminister

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 16. März 1972

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1971 (GVBl. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 6 wird nach Buchst. m) eingefügt:  
„n) dem Institut für Frühpädagogik in München.“
2. In § 5 Buchst. a) wird nach den Worten „an dem Institut für Bildungsforschung und Bildungspla-

nung“ eingefügt: „an dem Institut für Frühpädagogik.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.  
München, den 16. März 1972

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin**

Vom 29. März 1972

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin vom 18. August 1967 (GVBl. S. 413) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Die Gebühr beträgt je Stunde  
a) für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten 28,— DM  
b) für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten 22,— DM  
c) für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten 16,— DM  
d) für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder für einen Arbeiter 12,— DM“
2. Das Gebührenverzeichnis erhält die als Anlage beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.  
München, den 29. März 1972

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Pirkel, Staatsminister

Anlage

Gebührenverzeichnis  
I. Gutachten

- 10 01 Kurze gutachtliche Äußerung nach ärztlichen Unterlagen oder nach Aktenlage 10,— bis 30,— DM

- 10 02 Gutachten mit Angabe von Vorgeschichte, Befund und Begründung 30,— bis 120,— DM
- 10 03 Ausführliches wissenschaftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur oder der Differentialdiagnose 120,— bis 500,— DM

Mit den Gebühren nach Nummer 10 02 und 10 03 ist auch die eingehende körperliche Untersuchung abgegolten.

Besondere ärztliche, chemische und medizinisch-technische Verrichtungen werden nach Abschnitt III gesondert in Rechnung gestellt.

## II. Untersuchungen

- 11 01 Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von durch gewerbliche Gifte, wie Blei, Quecksilber, Benzol und Homologe (Tiefdruck) oder andere organische Lösemittel sowie Nitro- und Amidverbindungen der aromatischen Reihe gefährdeten Personen und für die Untersuchungen von Nachschichtarbeiterinnen je Untersuchung 25,— bis 90,— DM
- Mit dieser Gebühr sind alle anfallenden Verrichtungen abgegolten.
- 11 02 Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von Sandstrahlern, sonstigen silikosegefährdeten Arbeitern, Asbestarbeitern und Tauchern je Untersuchung 30,— DM
- Mit dieser Gebühr sind die körperliche Untersuchung, die qualitative Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker und die kleine Funktionsprüfung (dreimalige Blutdruckmessung) abgegolten. Weitere Verrichtungen sind nach den Sätzen des Abschnittes III gesondert zu berechnen.
- 11 03 Kontrolluntersuchungen zu Nr. 11 01 und 11 02. Bei diesen Untersuchungen werden nur die Einzelverrichtungen nach den Sätzen des Abschnittes III berechnet.
- 11 04 Einstellungsuntersuchungen von Personen, die durch ionisierende Strahlen gefährdet sind 60,— DM
- 11 05 Überwachungsuntersuchungen von Personen, die durch ionisierende Strahlen gefährdet sind 40,— DM
- Mit den Gebühren nach Nummer 11 04 und 11 05 sind alle anfallenden Verrichtungen abgegolten; die Kosten für EKG, Röntgenleistungen und radiochemische Untersuchungen werden jedoch daneben gesondert berechnet.

## III. Besondere ärztliche, chemische und medizinisch-technische Verrichtungen

### Röntgenleistungen

- 12 01 Aufnahme 30,— DM  
(davon Sachkosten 15,— DM)
- 12 02 jede weitere Aufnahme 16,— DM  
(davon Sachkosten 8,— DM)
- 12 03 Aufnahme und Durchleuchtung 44,— DM  
(davon Sachkosten 22,— DM)
- 12 04 Schichtaufnahmen
- a) bis zu 4 Aufnahmen 41,— DM  
(davon Sachkosten 21,— DM)
- b) bis zu 6 Aufnahmen 55,— DM  
(davon Sachkosten 28,— DM)
- c) mehr als 6 Aufnahmen 75,— DM  
(davon Sachkosten 38,— DM)
- 12 05 Durchleuchtung 16,— DM  
(davon Sachkosten 8,— DM)
- 12 06 Durchleuchtung mit Kontrastbrei 19,— DM  
(davon Sachkosten 10,— DM)

### Entnahme von Blut

- 12 20 Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle 4,— DM  
(davon Sachkosten 1,— DM)

### Spülung des Magens

- 12 30 Ausspülung des Magens 12,— DM  
(davon Sachkosten 7,— DM)

### Elektrische und Gasstoffwechseluntersuchungen

- 12 40 Elektrokardiographische Untersuchung 24,— DM  
(davon Sachkosten 10,— DM)
- 12 41 Phonokardiographische Untersuchung 11,— DM  
(davon Sachkosten 6,— DM)
- 12 42 Ruhespirographie (Atemfrequenz, Atemminutenvolumen, Vitalkapazität, Atemstoßtest, Atemgrenzwert, Sauerstoffverbrauch [Sauerstoffaufnahme], Atemäquivalent und spezifische Ventilation, Kohlensäureabgabe, Atemzeitquotient) 22,— DM  
(davon Sachkosten 9,— DM)
- 12 43 Ruhespirographische Teiluntersuchung (Atemgrenzwert, Atemstoßtest o. ä.) 7,— DM  
(davon Sachkosten 3,— DM)
- 12 44 Spiroergometrie 34,— DM  
(davon Sachkosten 14,— DM)
- 12 45 Residualvolumenbestimmung 22,— DM  
(davon Sachkosten 8,— DM)
- 12 46 Gasanalyse in der Expirationsluft mittels kontinuierlicher Bestimmung eines Gases, z. B. Ultrarotabsorptionsschreibung 20,— DM  
(davon Sachkosten 6,— DM)

12 47 Gasanalyse in der Expirationluft mittels kontinuierlicher Bestimmung mehrerer Gase, z. B. Massenspektrometrie	31,— DM (davon Sachkosten 12,— DM)	Magensaft- (Duodenalsaft-) Untersuchung (vollständig einschließlich Ausheberung)	
12 48 Analyse der Blutgase	47,— DM (davon Sachkosten 17,— DM)	12 65 Bei einmaliger Ausheberung nach Probefrühstück	16,— DM (davon Sachkosten 8,— DM)
12 49 Analyse der Blutgase in Ruhe und Belastung	72,— DM (davon Sachkosten 28,— DM)	12 66 Bei fraktioniert gewonnenen Magensäften, zusammen	27,— DM (davon Sachkosten 14,— DM)
<b>Physikalische Untersuchungen der Augen und Ohren sowie Geräuschemessungen</b>		<b>Hämatologische Untersuchungen</b>	
12 50 Qualitative und quantitative Untersuchung des binokularen Sehaktes	22,— DM (davon Sachkosten 7,— DM)	12 67 a) Hämoglobinbestimmung	4,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)
12 51 Farbsinnprüfung mit Pigmentproben (Farbtafeln usw.)	5,— DM (davon Sachkosten 1,— DM)	b) Hämatokritwert	5,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)
12 52 Genaue Hörprüfung mit Einschluß des Tongehörs	7,— DM (davon Sachkosten 1,— DM)	c) Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (einschließlich Blutentnahme)	7,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)
12 53 Audiometrische Untersuchung	16,— DM (davon Sachkosten 3,— DM)	12 68 Gerinnungszeit und/oder Blutungszeit	5,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)
Neben 12 53 ist 12 52 nicht berechnungsfähig!		12 69 a) Zählung der Leukozyten, Erythrozyten, je	5,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)
12 54 Einfache Lärmmessung	5,— DM	b) Zählung der Retikulozyten, Thrombozyten, basophil punktierten Erythrozyten, je	9,— DM (davon Sachkosten 4,— DM)
<b>Klinisch-chemische und allgemein mikroskopische Untersuchungen im Harn</b>		12 70 Differenzierung des gefärbten Blutausriches	9,— DM (davon Sachkosten 5,— DM)
12 60 Qualitative Untersuchung mittels Teststreifen (Eiweiß, Zucker, pH-Wert)	3,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)	12 71 Gesamtblutbild (Hämoglobin, Zellzählung, Differenzierung)	22,— DM (davon Sachkosten 11,— DM)
12 61 Qualitative Untersuchung auf Aceton, Acetessigsäure, Bilirubin, Urobilin, Urobilinogen, Blutfarbstoff, Indikan, Diazo und dgl., je	4,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)	12 72 Qualitative spektroskopische Untersuchungen (Methämoglobin, Hämatin oder andere, Kohlenoxyd-Hämoglobin), je	4,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)
12 62 BENCE-JONES-Eiweiß (qualitativ), Leuzin-Tyrosin (qualitativ), Eiweiß quantitativ (Esbach), Zucker polarimetrisch, Sediment mikroskopisch, Nitritprobe, Porphyrine (qualitativ), je	7,— DM (davon Sachkosten 4,— DM)	12 73 Prothrombinzeitbestimmung	13,— DM (davon Sachkosten 7,— DM)
12 63 Mikroskopische Untersuchung des Harnsediments	4,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)	12 74 Blutkörperchenresistenz	9,— DM (davon Sachkosten 4,— DM)
im Stuhl		12 75 Volumenbestimmung	5,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)
12 64 Qualitative Untersuchung auf Blut, Bilirubin, Urobilin (-ogen), Gärung, Pepsin, Milchsäure, je	6,— DM (davon Sachkosten 3,— DM)	12 76 Kohlenmonoxydbestimmungen im Blut nach chemischer oder spektrophotometrischer Methode	20,— DM (davon Sachkosten 8,— DM)
		12 77 Untersuchung von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen, mikroskopisch (Nativpräparat), z. B. Sputumuntersuchung auf elastische Fasern oder Kristalle, je	4,— DM (davon Sachkosten 2,— DM)
		12 78 Untersuchung von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen, mikroskopisch, unter Anwendung einfacher Färbeverfahren, z. B. Sputum auf eosinophile Zellen, je	6,— DM (davon Sachkosten 3,— DM)

	Physiologisch-chemische (quantitative) Bestimmungen und Funktionsprüfungen im Blut, Harn, Liquor und sonstigen Untersuchungsmaterial		
13 00	Einfachere, quantitative Routineuntersuchungen wie Bilirubin, Blutzucker (Crescelius-Seifert), Chloride, Diastase (nach Wohlgemut), Trypsin, pH-Bestimmung (potentiometrisch), Xanthoprotein, je	7,— DM (davon Sachkosten 4,— DM)	
	Belastungsproben und Funktionsprüfungen		
13 01	Prüfung des Kohlehydratstoffwechsels, z. B. Belastung mit Traubenzucker, Insulin-Traubenzucker, Galaktose, Adrenalin	16,— DM (davon Sachkosten 8,— DM)	
13 02	Chemische Analysen, schwierig-quantitativer Art unter Anwendung hochwertiger Meßgeräte, Gruppe II, wie Ammoniak, Calcium, Cholesterin, Chloride, Cholesterinester, Eiweißbestimmung (gesamt), Fermentbestimmung (Aldolase, GOT, LDH, GPT-Farbstoff), Harnsäure, Harnstoff, Indikan, Kalium, Kreatin, Kreatinin, Lipide (gesamt), Natrium, Phosphatase, Phosphor, Porphyrine, Rest-Stickstoff, Schwefel, Stickstoff (gesamt), Zucker nach Hagedorn-Jensen, Zucker enzymatisch oder nach anderen qualifizierten Verfahren o. ä., je	16,— DM (davon Sachkosten 8,— DM)	
13 03	Chemische Analysen besonders schwieriger quantitativer Art unter Anwendung hochwertiger Meßgeräte, Gruppe III, wie Aceton, Brenztraubensäure, Betaoxybuttersäure, Eisen, Lipase, Lipidphosphor, Kupfer Fermentbestimmung im U.V.-Test (GOT, Aldolase, LDH, GPT) o. ä. je	23,— DM (davon Sachkosten 11,— DM)	
13 04	Einfache Serumlabilitätsreaktionen, z. B. Thymol-, Cadmium-, Formolgel-Reaktion, Gros, je	6,— DM (davon Sachkosten 3,— DM)	
13 05	Schwierigere quantitative Serumlabilitätsreaktionen, z. B. Takata- oder Weltmann-Reaktion, je	11,— DM (davon Sachkosten 5,— DM)	
13 06	Eingehende Organfunktionsprüfung der Leber, sogen. „Leberstatus“ mit mindestens zwei quantitativen und zwei einfachen Serumlabilitätsreaktionen (z. B. Takata, Weltmann, Thymol, Bilirubin oder dgl.)	30,— DM (davon Sachkosten 15,— DM)	
13 07	Prüfung des Kohlehydratstoffwechsels nach oraler Belastung (z. B. Galaktose) einschl. der erforderlichen quantitativen Nachweise im Harn	16,— DM (davon Sachkosten 8,— DM)	
13 08	Chromodiagnostische Funktionsprüfungen, z. B. mit Bromthalein, Kongorot, Phenolrot oder anderen Farb-(Test-)stoffen und deren quantitativer Nachweis	29,— DM (davon Sachkosten 15,— DM)	
13 09	Physikalische Nierenfunktionsprüfungen, z. B. Wassertrink- und Konzentrationsversuch, zusammen	8,— DM (davon Sachkosten 4,— DM)	
13 10	Herzfunktionsprüfung nach Schellong	7,— DM (davon Sachkosten 1,— DM)	
	Elektrophoretische und chromatographische Untersuchungen an Seren		
13 30	Elektrophoretische Eiweißbestimmung als Verlaufskontrolle oder Lipoid-Elektrophorese	19,— DM (davon Sachkosten 9,— DM)	
13 31	Elektrophoretische Eiweißbestimmung einschl. Gesamteiweißbestimmung	31,— DM (davon Sachkosten 15,— DM)	
	Chemisch-toxikologische Untersuchungen je nach Anwendung von Sonderuntersuchungen		
14 00	Quantitativer Nachweis von Blei, Quecksilber, Arsen und anderen Giften in biologischem Material	30,— bis 70,— DM	
14 01	Quantitativer Nachweis von Blei, Quecksilber, Arsen und anderen Giften in Stäuben, je Probe	15,— DM	
	Überprüfung der Luft in Arbeitsräumen		
14 10	Luftuntersuchungen auf Kohlenmonoxyd oder andere gasförmige Verunreinigungen mittels Prüfröhrchen, je Glas	10,— DM	
14 11	Luftchemische Untersuchungen nach anderen Methoden	20,— bis 500,— DM	
14 12	Raumklimatische Untersuchungen	15,— bis 500,— DM	
	Radiochemische Untersuchungen		
14 20	Radioaktivitätsbestimmung im Urin je nach Art des festzustellenden Radionuklids	10,— bis 30,— DM	
14 21	Radioaktivitätsbestimmung im Urin durch Flüssigkeitsszintillationszähler	8,— DM	
14 22	Radioaktivitätsbestimmung im Stuhl	35,— bis 500,— DM	
14 23	Radioaktivitätsbestimmung in Organen bzw. von Leichenteilen	35,— bis 1000,— DM	
14 24	Radioaktivitätsbestimmung in biologischem oder sonstigem Material im Rahmen von Aktivierungsanalysen	60,— bis 1000,— DM	
	Spezielle Untersuchungen im Laboratorium		
14 25	je Stunde jedoch mindestens pro Untersuchung	20,— DM 60,— DM	

## Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei

Vom 29. März 1972

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

### § 1

Die Aufgaben und Befugnisse, die in den nachfolgend genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung den „Polizeibehörden“ oder den „Behörden des Polizeidienstes“ übertragen sind, werden von der Polizei im Sinne des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes wahrgenommen:

1. § 30 Abs. 2 der Gewerbeordnung
2. § 167 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes
3. § 131 Abs. 2 Satz 2, § 158 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1, §§ 161, 163 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 189 der Strafprozeßordnung, ferner § 413 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit Art. 3 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 17. November 1956 (BayBS III S. 149)
4. § 24 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463)
5. § 125 a Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
6. § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
7. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521)
8. § 19 des Gesetzes über Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700)
9. § 10 Abs. 2 der Verordnung, die Gewerbeaufsichtsbeamten betreffend, vom 7. Februar 1907 (BayBS IV S. 649)
10. § 9 Abs. 2 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107)
11. §§ 44 und 106 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (BayBS ErgB S. 95)
12. Nr. 40 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799)
13. § 191 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559)
14. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379).

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei vom 13. März 1956 (BayBS I S. 449), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1964 (GVBl. S. 161), außer Kraft.

München, den 29. März 1972

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

## Verordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder

Vom 5. April 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder vom 6. Januar 1972 (BGBl. I S. 7) ist

- a) die Kreisverwaltungsbehörde nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2
- b) die Regierung nach § 5.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 13. April 1972 in Kraft.

München, den 5. April 1972

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

## Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule

Vom 7. April 1972

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 2. April 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1956 (BayBSVI III S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 2 Buchst. c letzter Satz wird gestrichen.
3. § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Dienstvorgesetzter der Beamten der Schule.“
4. § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird gestrichen.
5. § 3 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.
6. § 3 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
7. § 3 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Protokollführer zu unterzeichnen.“
8. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4

#### Aufgaben und Tätigkeit des Vorstandes

Der Verwaltungsrat bestellt für die Geschäftsstelle der Bayerischen Verwaltungsschule einen Vorstand, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht.

Vorstandsmitglieder sind hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß hauptamtlich tätig sein. Ehren-

amtliche Vorstandsmitglieder können nur aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt werden. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Der Verwaltungsrat regelt die Vertretung der Vorstandsmitglieder für den Fall der Verhinderung. Dabei ist für jedes Vorstandsmitglied ein ständiger Vertreter zu bestellen. Als Stellvertreter für hauptamtliche Vorstandsmitglieder soll ein hauptberuflich tätiger Angehöriger der Geschäftsstelle, als Stellvertreter für ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied ein Mitglied des Verwaltungsrats bestimmt werden.

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt der Verwaltungsrat; in dem Beschluß ist klarzustellen, welche Aufgaben von einem Vorstandsmitglied allein und welche vom Vorstand gemeinsam wahrzunehmen sind; dabei ist zu berücksichtigen, ob das Vorstandsmitglied hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig ist. Der Geschäftsgang gemeinsamer Vorstandssitzungen ist vom Verwaltungsrat zu regeln.

Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verwaltungsrat für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und haben ihn laufend über die Tätigkeit zu unterrichten. Sie sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden, die allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden können.“

9. § 7 Satz 1 zweiter Halbsatz wird gestrichen; der erste Halbsatz wird Satz 1.
10. In § 16 werden die Worte „Der Direktor der Schule“ ersetzt durch die Worte „Das nach § 4 zuständige Vorstandsmitglied“.
11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht übt das nach § 4 zuständige Vorstandsmitglied aus.“

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Verpflichtungsgeschäfte

Rechtshandlungen, welche die Bayerische Verwaltungsschule vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Soweit es sich dabei um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um unaufschiebbare Geschäfte handelt, genügt die vorherige Zustimmung des nach § 4 zuständigen Vorstandsmitgliedes.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

München, den 7. April 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Merck, Staatsminister

## Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 6. April 1972

Auf Grund des Art. 34 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 363) in der Fassung der Änderung vom 14. April 1971 (GVBl. S. 123) wird die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl. S. 222) auf Beschluß des Landesausschusses mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. März 1972 Nr. IV B 2 — 9110 — 116,14 und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 17. März 1972 Nr. 5141 s — IV/6 a — 12 661 wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Bei Ablauf dieser Frist vor dem 30. Juni 1972 kann der Befreiungsantrag bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden. Bereits auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 4 vom Versorgungswerk ausgesprochene Befreiungen werden auf schriftlichen Antrag des Mitglieds zurückgenommen. Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1972 bei der Bayerischen Architektenversorgung eingegangen sein.“

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Architekten, die vor dem 1. Januar 1972 Mitglied des Versorgungswerkes geworden sind, können den Befreiungsantrag bis zum 30. Juni 1972 stellen, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bereits bei Begründung der Mitgliedschaft vorgelegen haben oder bis zum 31. Dezember 1971 eingetreten sind. Die Befreiung wird für den Zeitpunkt ausgesprochen, in dem die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung begründet wurde. Wird der Befreiungsantrag nach dem 30. Juni 1972 gestellt, so wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag dem Versorgungswerk zugegangen ist. Bereits auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vom Versorgungswerk ausgesprochene Befreiungen werden auf schriftlichen Antrag des Mitglieds zurückgenommen. Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1972 bei der Bayerischen Architektenversorgung eingegangen sein.“

### Artikel 2

Die Änderungen treten am 1. Januar 1972 in Kraft.  
München, den 6. April 1972

Bayerische Versicherungskammer  
I. V. Dr. Krug

### Druckfehlerberichtigungen

In § 2 Abs. 1 der Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 16. Februar 1972 (GVBl. S. 77) muß das zweite Wort statt „Landwirtschaft“ richtig heißen „Landwirtschaftsschule“.

\*

In § 1 der Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeiten für Rotwild in den Jagdjahren 1972, 1973 und 1974 vom 9. März 1972 (GVBl. S. 105) muß es statt „am“ richtig heißen „ab“.